

# **Ortsverein Niederscherli**

## **Statuten**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

Name, Sitz **Art. 1**

Unter dem Namen Ortsverein Niederscherli, nachfolgend Verein genannt, besteht mit Sitz in Niederscherli (Gde Köniz) ein Verein, gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck **Art. 2**

Dem Verein obliegt die Wahrung aller, im Interesse der Bevölkerung und der Ortschaft Niederscherli liegenden Angelegenheiten.

Der Verein bezweckt insbesondere die

- Förderung der Dorfgemeinschaft;
- Unterstützung des Vereinslebens und gemeinnütziger Bestrebungen;
- Erhaltung, Pflege und Verschönerung des Dorfbildes;
- Vertretung der Zielsetzungen gegenüber Behörden, Institutionen und Privaten.

Der Verein ist berechtigt, im Rahmen von öffentlichen Vernehmlassungsverfahren der Einwohnergemeinde Köniz und anderer öffentlich-rechtlicher Institutionen, zu Gesetzen, Verordnungen und Reglementen, sich vernehmen zu lassen.

Zur Wahrung all dieser Interessen ist der Verein berechtigt, die notwendigen Rechtsmittel einzulegen.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **II. Mitgliedschaft**

Erwerb **Art. 3**

Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen, können auf schriftliches Gesuch hin als

Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Mitglieder-  
Kategorien

#### **Art. 4**

Der Verein besteht aus

Einzelmitgliedern  
Familienmitgliedern  
Ehrenmitgliedern  
Freimitgliedern

Als Familienmitglieder gelten zwei im gleichen Haushalt lebende Personen, welche die Voraussetzungen natürlicher Personen erfüllen.

Wer sich um den Verein oder die Ortschaft in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Zu Freimitgliedern werden Einzelmitglieder und Familienmitglieder nach mindestens 40-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit, oder nach Vollendung des 75. Lebensjahres, bei mindestens 10-jähriger Vereinszugehörigkeit. Bei Familienmitgliedern ist das Alter der älteren Person massgebend.

Austritt

#### **Art. 5**

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Vereinsmitglieder, welche von Niederscherli wegziehen, können auf Wunsch ihre Mitgliedschaft beibehalten.

Ausschlies-  
sung

#### **Art. 6**

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach der Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Anspruch auf **Art. 7**  
das Vereinsver- Jeder persönliche Anspruch auf das Vereinsvermögen ist ausge-  
mögen schlossen.

### III. Mittel

Mitgliederbei- **Art. 8**  
trag Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbei-  
trags verpflichtet, welcher Fr. 8.- für Einzelmitglieder und Fr. 10.-  
für Familienmitglieder und juristische Personen beträgt.

Ehren- und Freimitglieder zahlen keinen Beitrag.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Die Veränderung der Mitgliederbeiträge ist Sache der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

weitere Mittel **Art. 9**  
Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen und Vermietungen, durch private und öffentliche Beiträge, sowie freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Haftung **Art. 10**  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs 3 ZGB vorbehalten.

## IV. Organisation

Organe

### **Art. 11**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

### **a) Vereinsversammlung**

### **Art. 12**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand, oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis spätestens Ende Dezember gestellt werden.

Vorsitz

### **Art. 13**

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen.

- Art. 14**  
Beschlussfähigkeit Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- Art. 15**  
Traktanden Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.
- Art. 16**  
Stimmrecht Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme, Familienmitglieder verfügen über zwei Stimmen.  
  
Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.
- Art. 17**  
Beschlussfassung Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
  
Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.  
  
Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.  
  
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beantragt und beschlossen wird.  
  
Wird über ein Rechtsgeschäft zwischen dem Verein einerseits und einem Mitglied oder seinem Ehepartner, oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person (Eltern oder Kinder) anderseits abgestimmt, dann hat dieses Mitglied kein Stimmrecht.
- Art. 18**  
Befugnisse Der Vereinsversammlung stehen folgende, nicht übertragbare Befugnisse zu.  
  
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages, sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.  
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Kontroll-

stelle.

- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinn von Art. 6
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

## **b) Vorstand**

### **Art. 19**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und höchstens sieben Beisitzern. Mindestens vier Vorstandsmitglieder müssen Frauen sein.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

**Amtsdauer** **Art. 20**

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

**Einberufung** **Art. 21**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei, auf das Begehren folgenden Wochen, stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage im voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

**Beschlussfassung** **Art. 22**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglie-

der vor. Der Präsident stimmt mit, im Falle der Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telegrafische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden **Art. 23**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse des Vorstandes **Art. 24**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- Einberufung der Vereinsversammlung.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekurses an die Vereinsversammlung.
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten.
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen.
- Festsetzung von Tarifen.

### c) Kontrollstelle

#### **Art. 25**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, in der Regel einer Frau und einem Mann, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

## V. Schlussbestimmungen

- Geschlechtsneutralität** **Art. 26**  
Im Interesse besserer Lesbarkeit und Verständlichkeit ist auf die geschlechtsneutrale Formulierung der Statuten verzichtet worden. Selbstverständlich sind in allen beschriebenen Chargen Frauen den Männern in jeder Beziehung gleichgestellt.
- Auflösung** **Art. 27**  
Die Auflösung des Vereins, kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 17 Abs. 3.
- Liquidation im Falle der Auflösung** **Art. 28**  
Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.  
  
Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.
- Inkrafttreten** **Art. 29**  
Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 13. Januar 1995 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 9. Januar 1971. Sie treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Niederscherli, 13. Januar 1995

Namens der Vereinsversammlung

Der Präsident

Daniel Zingg

Der Sekretär

Beat Haslebacher